



# **Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung der Gemeinde Diegten**

Gemeinderatsbeschluss vom 22.04.2024

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Zweck und allgemeine Voraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Standorte .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Hinweise .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Aufzeichnungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Zugang und Kontrolle der Daten.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Weitergabe der Aufnahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Videoaufnahmen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>
<b>Anhang: Bereichsperimeter Parzelle 2180.....</b>	<b>5</b>

## Ingress

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diegten erlässt, gestützt auf § 45d Absatz 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996 die folgende Betriebsordnung.

Das Reglement wurde zu Gunsten der Lesbarkeit und der Einfachheit in der männlichen Form verfasst. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

### § 1 Zweck und allgemeine Voraussetzungen

Die Überwachung mittels Videokameras dient dem Schutz von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten. Sie bezweckt die Verhinderung und die Verfolgung von strafbaren Handlungen, insbesondere:

- das Littering,
- Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen
- Vandalismus/ Sachbeschädigungen an privatem Eigentum

### § 2 Standorte

- <sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt innerhalb gemeindeeigenen Grundstücken, namentlich auf Parzelle 2180, komplettes Schulareal.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet je nach Notwendigkeit über allfällig weitere Standorte.
- <sup>3</sup> Der überwachte Bereichsperimeter ist dem Anhang zu entnehmen.

### § 3 Hinweise

Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

### § 4 Aufzeichnungen

Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung

- <sup>1</sup> Die Videoanlagen sind wie folgt in Betrieb:
  - Einstellhalle: täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr inkl. Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen
  - Schulareal: Täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr inkl. Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen

### § 5 Zugang und Kontrolle der Daten

- <sup>1</sup> Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von § 1 festgestellt, wird die Videoaufnahme durch die Verwaltungsleitung oder ihrer Stellvertretung ausgewertet.
- <sup>2</sup> Der Gemeindehauswart und der zuständige Gemeinderat können bei der Auswertung und Sicherung der Daten hinzugezogen werden.

### § 6 Weitergabe der Aufnahmen

- <sup>1</sup> Bei Feststellung einer strafbaren Handlung dürfen die Aufnahmen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Weitergabe der Daten gemäss Abs. 1.

## § 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Videoaufnahmen

- <sup>1</sup> Ohne Feststellung einer strafbaren Handlung werden die Aufnahmen ohne Sichtung und Auswertung spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmedatum vernichtet, sofern sie nicht an eine Strafverfolgungsbehörde ausgeliefert werden müssen.
- <sup>2</sup> Laufen polizeiliche Ermittlungen, steht die 30-tägige Frist still, bis die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.

## § 8 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung samt Anhang treten auf den 01.05.2024 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2024 mit Geschäft Nr. 120.

Beilagen: Anhänge (Bereichsperimeter Parzelle 2180)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Stv. Verwalterin



Rudolf Ritter

Karin Althaus

